



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 12. April 2017 folgende

### Fäkalienabfuhrverordnung

beschlossen:

#### Allgemeines § 1

Nach Fertigstellung der Kanalisationsanlage in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, werden sämtliche Liegenschaftseigentümer von Grundstücken, auf denen sich ein bewilligtes Bauwerk befindet und bei dem auch Fäkal- und Schmutzwässer anfallen und die keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben, verpflichtet, ihre Fäkalien und Schmutzabwässer ausnahmslos über die Kläranlage in Zwentendorf an der Donau und beim Pumpwerk Oberbierbaum eingerichteten Übernahmestationen zu entsorgen.

Für die Einrichtung der Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren sind die §§ 7 und 8 des NÖ Kanalgesetzes LGB1.8230-9 maßgeblich.

#### Fäkalienabfuhrbereich § 2

Der Abfuhrbereich umfaßt sämtliche Katastralgemeinden der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau.

#### Durchführung der Fäkalienabfuhr § 3

Die anfallenden Schmutz- und Fäkalwässer der Liegenschaftseigentümer im Abfuhrbereich sind in dichten Senkgruben zu sammeln. Diese Fäkalien müssen über den öffentlichen Abfuhrdienst der Marktgemeinde Zwentendorf zu den Übernahmestationen gebracht werden, damit diese ordnungsgemäß entsorgt bzw. gereinigt werden.

Der Termin für die Entleerung der Senkgrube ist vom Liegenschaftseigentümer direkt mit dem beauftragten Abfuhrdienst zu vereinbaren. Wird in einem laufenden Kalenderjahr die Senkgrube nicht bis 30. November entleert (Kontrolle über die Rechnungen

des Abfuhrdienstes), wird der Abfuhrdienst direkt von der Marktgemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers beauftragt, die Senkgrube zu entleeren, sodass zumindest einmal jährlich die Senkgrube entleert wird.

#### Fäkalienabfuhrgebühren

##### § 4

1) Gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 ist die Grundgebühr für jeden angefangenen halben m<sup>3</sup> je Entleerung festzusetzen. Die Grundgebühr für das Fäkalmaterial beträgt € 5,28.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern berechnet, die ihre Fäkalien über den öffentlichen Entsorgungsdienst der Marktgemeinde Zwentendorf entsorgen und im Abfuhrbereich liegen.

2) Gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 ist die Grundgebühr für jeden angefangenen halben m<sup>3</sup> je Entleerung festzusetzen. Die Grundgebühr für das Fäkalmaterial beträgt € 2,20.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern der Marktgemeinde Zwentendorf berechnet, die ihre Fäkalien zur Übernahmestation in der Kläranlage bringen.

#### Zahlungstermine

##### § 5

Die Abgabenschuld für die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Abfuhr der Fäkalien erfolgt.

Die Fäkalienabfuhrgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

#### Umsatzsteuer

##### § 6

Zusätzlich zur Fäkalienabfuhrgebühr gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### Schlussbestimmungen

##### § 7

Diese Fäkalienabfuhrverordnung der Marktgemeinde Zwentendorf tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen treten somit ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Kührtreiber Hermann



angeschlagen am: 12. April 2017

abzunehmen am: 27. April 2017

abgenommen am: 03.05.2017 ✓